



## **6.40.103 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den Masterstudiengang Intelligent Manufacturing an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik, Informatik und Maschinenbau vom 03. Mai 2022**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M) (Mitt. TUC 2022, Seite 272).

### **Präambel**

Der Masterstudiengang *Intelligent Manufacturing* richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen

- Maschinenbau/Mechatronik
- Elektrotechnik/Informationstechnik
- Angewandte Informatik

sowie in fachlich eng verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen.

Diese Bestimmungen sind ein Zusatz zu der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung (AZO-M).

### **1) Festlegung des Verfahrens (zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)**

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

### **2) Studienbeginn (zu § 2 Absatz 1 AZO-M)**

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbung muss in elektronischer Form über das Online-Portal der Technischen Universität Clausthal durchgeführt werden und mit den im Anhang der AZO-M genannten erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss an der Technischen Universität Clausthal per Post eingegangen sein.

### 3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o.g. Masterstudiengang gilt folgende Einschreibvoraussetzung:

Für den Zugang zum englischsprachigen Masterstudiengang *Intelligent Manufacturing* ist das Sprachniveau auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eine gleichwertige Prüfung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) nachzuweisen.

Die Englischkenntnisse sind in der Regel durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung an der TUC nicht älter als zwei Jahre sein darf. Entsprechende Zertifikate sind u.a.:

- TOEFL iBT: mindestens 85 Punkte oder
- TOEIC: mindestens *Listening and Reading* 865, *Speaking* 170, *Writing* 165 oder
- IELTS: mindestens 6.5 oder
- Cambridge University: First Certificate in English (FCE), Grade C
- Gymnasialschul- oder Hochschulabschluss oder ein äquivalenter Abschluss von einer englischen Bildungseinrichtung u.a. aus einem der folgenden Länder: USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika.

### 4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Bachelorstudiengänge Maschinenbau/Mechatronik, Elektrotechnik/Informationstechnik oder Angewandte Informatik an Universitäten/Technischen Universitäten werden uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt. Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelor-Abschlüssen in diesen Studiengängen werden ohne fachliche Auflagen zugelassen.

Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene erfolgreich abgeschlossene Studium fachlich geeignet ist. Die Feststellung des fachlich geeigneten und/oder gleichwertigen vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien. Hierbei ist ein Nachweis fachlicher Kompetenzen im Umfang von zusammen **90 LP** aus den Kompetenzbereichen Maschinenbau/Mechatronik, Elektrotechnik oder Angewandter

Informatik und insbesondere Produktionstechnische Grundkenntnisse nachzuweisen. Zu den geeigneten Kriterien zählen Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, Prüfungs- und Studienordnung und Studienverlaufspläne des Studiengangs, in dem die Leistungspunkte erbracht wurden. Hierüber entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Zugangs- bzw. Zulassungsprüfungsausschuss nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen.

#### 5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Gegebenenfalls zu erteilende Auflagen gemäß § 5 Absatz 1 AZO-M haben das Ziel, fehlende Kompetenzen, die nicht im Bachelorstudium erworben wurden, im Vergleich mit den uneingeschränkt zugelassenen Bachelorabschlüssen in Maschinenbau/Mechatronik, Elektrotechnik/Informationstechnik und Angewandte Informatik nachzuholen. Die Auflagen dürfen in der Summe den Wert von **30 LP** nicht übersteigen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Zugangsprüfungsausschuss festgestellt.

#### 6) Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M)

Der Zugangsprüfungsausschuss kann ein 60-minütiges, mündliches Kenntnisstandgespräch (Eignungsprüfung) zu den fachlichen Mindestvoraussetzungen führen. Gegebenenfalls werden die Auflagen im Licht des Gesprächs festgelegt. Der Ausschussvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Gesprächs; zwei andere stimmberechtigte Mitglieder sind Beisitzer. Über die Ergebnisse und den Verlauf des Gespräches ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses dürfen nach Absprache eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in das Gespräch entsenden.

#### 7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.